



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

34. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 19.03.2008

Nummer 4

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
22	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	38
23	Bekanntmachung Offenlegung Sonderschutzplan Firma Schulte Hartchrom GmbH, Arnsberg	38
24	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 03.03.2008	38
25	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes	42
26	Bekanntmachung von Gesellschaften, an denen der Hochsauerlandkreis beteiligt ist; hier: Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH	42
27	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	42
28	Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage für das Ski- und Rodelgebiet „Herrloh/Bremberg“ einschließlich Teichanlage und Pumpenhaus	43
29	5. Änderungsverordnung vom 07.03.2008 zum Taxentarif vom 02.07.1993	44
30	Bilanz des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2007 über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle einschließlich deren Verwertung	46

22 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE TEILWEISE NEUEINRICHTUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Kataster und Vermessung – das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Stadt Winterberg, Gemarkung **Sundern**, wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – VermKatG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV.NRW 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVerm-KatG NRW – (GV. NRW 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

01. April 2008 bis 01. Mai 2008

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02931/94-4491) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 305

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen.

Brilon, den 19.03.2008
Im Auftrag
gez. Vedder

23 OFFENLEGUNG SONDERSCHUTZPLAN FIRMA SCHULTE HARTCHROM GMBH, ARNSBERG

Gemäß § 24 a Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) vom 10.02.1998 in der z. Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.213) wird der für die Firma Schulte Hartchrom GmbH, Arnsberg-Oeventrop, erstellte Entwurf eines externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats, beginnen am 28.03.2008, im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 323, öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Meschede, den 10.03.2008
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
i.A.
Anja Menne
Fachbereichsleiterin

24 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENEGEBÜHRENSATZUNG) VOM 03.03.2008

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung

- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 527/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. 2006 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 29.02.2008 folgende Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Zt. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der jeweils geltenden Fassung, abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1.1, 23.8.4.1.2, 23.8.4.1.3 und 23.8.4.1.4.

Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

- (2) Hausschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	23,71	18,97	15,41	11,86
Jungrind (bis 220 kg)	23,71	18,97	15,41	11,86
Schwein (weniger als 25 kg)	12,69	10,65	9,12	7,60
Schwein (25 kg und mehr)	12,69	10,65	9,12	7,60
Einhufer	36,23	29,48	24,42	19,37
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	8,41	6,73	5,47	4,21
Schaf, Ziege (12-18 kg)	8,41	6,73	5,47	4,21
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	8,41	6,73	5,47	4,21
Haarwild	10,99	8,79	7,14	5,50

- (2) Wenn die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, betragen die Gebühren je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	47,42	37,94	30,82	23,72
Jungrind (bis 220 kg)	47,42	37,94	30,82	23,72
Schwein (weniger als 25 kg)	25,38	21,30	18,24	15,20
Schwein (25 kg und mehr)	25,38	21,30	18,24	15,20
Einhufer	72,46	58,96	48,84	38,74
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	16,82	13,46	10,94	8,42
Schaf, Ziege (12-18 kg)	16,82	13,46	10,94	8,42
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	16,82	13,46	10,94	8,42
Haarwild	21,98	17,58	14,28	11,00

§ 4

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung bei Hausschlachtungen

- (1) Für Hausschlachtungen wird neben den Gebühren nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 4,88 € festgesetzt.
- (2) Für Hausschlachtungen, bei denen die Amtshandlungen auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, wird neben den Gebühren nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Tieren - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 9,76 € festgesetzt.

§ 5

Rückstandsuntersuchung

- (1) Zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 dieser Satzung ist eine Gebühr für Rückstandsuntersuchungen gem. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil F Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) 854/2004 nach der Tarifstelle 23.8.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsge-

bührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Zt. geltenden Fassung zu entrichten.

Diese beträgt

je ausgewachsenes Rind	0,68 €
je Jungrind (bis 220 kg)	0,51 €
je Schwein	0,13 €
je Schaf/Ziege	0,11 €
je Einhufer	3,21 €

- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung) Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 6

Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten beträgt:

- a) bei Probenentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal 14,25 € je Tier
- b) bei Probenentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten 4,12 € je Tier

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit 23,95 €

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben beträgt 23,95 € je angefangene halbe Stunde.

§ 9

Gebühr für BSE-Schnelltests

Die Gebühr für die Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) beträgt:

- a) für die Untersuchung mittels Priostrip 24,33 € je Test
- b) für die Untersuchung mittels Western-Blot 32,38 € je Test

**§ 10
Schlachtgeflügel**

- (1) Für die Schlacht tieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 11,98 € erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 11,98 € erhoben.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

**§ 11
Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung
oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 sind in Höhe von 75 % zu entrichten, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Ebenfalls sind diese Gebühren in Höhe von 75 % zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlacht tieruntersuchung (z.B. Notschlachtungen) stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 75 % der Gebühren nach §§ 3, 4 zu entrichten.

**§ 12
Wartegebühr**

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerungen bzw. Unterbrechungen nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt je angefangene halbe Stunde

für einen amtlichen Fachassistenten 11,75 €
für einen amtlichen Tierarzt 23,98 €

**§ 13
Fälligkeit**

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung fällig. Die Gebühren und Kosten können von dem amtlichen Tierarzt/amtlichen Fachassistenten festgesetzt und eingezogen werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 11.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 03.03.2008 über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 03.03.2008
Der Landrat

Dr. Schneider

25 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

1.
Gegen Denny Wegener, zuletzt wohnhaft in Lippestraße 75, 59071 Hamm – zur Zeit unbekanntem Aufenthalts – habe ich am 19.02.2008 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 157, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/090.43032.7**
Meschede, 06.03.2008

HOCHSAUERLANDKREIS
DER LANDRAT
Im Auftrag

Fleiß

2.
Gegen Herrn Markus Heusermann, zuletzt wohnhaft in 21075 Hamburg, Lührmannstr. 26 B – zur Zeit unbekanntem Aufenthalts – habe ich am 30.01.2008 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, **Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 036**, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, **Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 036**, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/097.79934.2**
Meschede, 19.02.2008

HOCHSAUERLANDKREIS
DER LANDRAT
Im Auftrag

Feldmann

26 KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBUCHERN

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 300340684 und Nr. 300186632 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 06.03.2008

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

27 ANTRAG DER WAHLE GBR, VERT. D. HERRN CHRISTIAN WAHLE, GARTENSTRAßE 2 B, 59955 WINTERBERG, AUF ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DER BESCHNEIUNGSANLAGEN FÜR DAS SKI- UND RODELGEBIET „HERRLOH/BREMBERG“ EINSCHLIEßLICH TEICHANLAGE UND PUMPENHAUS

Der Wahle GbR, vert. d. Herrn Christian Wahle, Gartenstraße 2b, 59955 Winterberg, wurde am 10.03.2008 nach Durchführung der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232) in der geltenden Fassung die Baugenehmigung für die Errichtung von Beschneigungsanlagen im Ski- und Rodelgebiet „Herrloh/Bremberg“ einschließlich Speicherteich und Pumpenhaus erteilt.

Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung ist im Übrigen unbeschadet sonstiger eventuell erforderlicher behördlicher Entscheidungen ergangen.

Die gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I 2001 S. 2350) in der gültigen Fassung erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Veröffentlichung eröffnet keinen neuen Rechtsweg.

Die Baugenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Bauvorlagen sowie den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit vom

25. März 2008 bis einschließlich 10. April 2008

beim Hochsauerlandkreis in der Verwaltungsstelle in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 (Kreishaus), beim Fachdienst 51/2 (Untere Bauaufsichtsbehörde), in der 3. Etage auf Zimmer 325

montags bis freitags
vormittags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und

montags bis donnerstags
nachmittags von 14.00 bis 15.30 Uhr

und

bei der Stadt Winterberg im Bürger- und Stadthaus in Winterberg, Fichtenweg 10, im Fachbereich IV bei der Bauverwaltung im 2. Obergeschoss, Zimmer 212

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten beim Hochsauerlandkreis und der Dienstzeiten bei der Stadt Winterberg eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Scharfenbaum

28 BEKANNTMACHUNG VON GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAUERLANDKREIS BETEILIGT IST; HIER: ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV.NRW S. 147/SGV.NRW 641), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2005 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 12.03.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 581.677,22 € von beiden kommunalen Gesellschaftern abzudecken ist.

Der mit der Belegprüfung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer Stefan Schleimer, Winterberg, hat am 04.03.2008 für das Jahr 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH, Winterberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Umsichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prü-

fung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss 2005 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 02.05. bis 16.05.2008 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 524, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, den 13.03.2008

Stork
Geschäftsführer

29 5. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 07.03.2008 ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE IM HOCHSAUERLANDKREIS ZUGELASSENEN TAXEN (TAXENTARIF) VOM 02.07.1993 (AMTSBLATT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS 1993, SEITE 73)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), und der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 247) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 29.02.2008 folgende 5. Änderungsverordnung zur Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 beschlossen:

Artikel I

1) § 2 erhält folgende Fassung:

Berechnung des Fahrpreises

Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

1. In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:
(Tagtarif)

Grundpreis Taxe	2,50 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	1,60 €
Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	4,50 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	1,85 €

2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr:
(Nachtтарif)

Grundpreis Taxe	3,00 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	1,70 €
Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	5,00 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	1,95 €

3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

4. Bei der Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen ausgerüsteten Fahrzeuges (Behindertentransportwagen) beträgt der Grundpreis 12,00 Euro und die Kilometergebühr 1,65 Euro. Der Grundpreis beinhaltet den kompletten Zeitaufwand, der für das Abholen dieser Personen aus deren Wohnung etc., das Befestigen des Rollstuhls im Fahrzeug, die Sicherung der Personen im Fahrzeug sowie die entsprechenden Hilfen beim Eintreffen am Zielort zu betreiben ist.

2) **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 27,00 EUR je Stunde berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

3) **§ 10 erhält folgende Fassung:**

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 07.03.2008 am 01.04.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Änderungsverordnung vom 07.03.2008 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 07.03.2008
Der Landrat
Dr. Schneider

30 BILANZ DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS JAHR 2007 ÜBER ART, MENGE UND VERBLEIB DER ENTSORGTE ABFÄLLE EINSCHLIEßLICH DEREN VERWERTUNG

	Abfallart	Gesamt mengen	Verwertung	Vorbehandlung	Restmüll nach Abzug der Verwertung+ Vorbehandlung
1.)	Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten				
a	<i>Hausmüll kommunal (Systemabfuhr)</i>	35.610 t		35.610 t	
b	<i>sonstiger Hausmüll (Direktanlieferer)</i>	47 t		47 t	
c	<i>Sperrmüll / kommunal</i>	9.004 t	30 t	8.974 t	
d	<i>sonstiger Sperrmüll</i>	122 t		122 t	
e	<i>Bioabfall</i>	26.229 t	26.229 t		
f	<i>Grünschnitt etc.</i>	3.370 t	3.370 t		
	Zwischensumme:	74.382 t	29.629 t	44.753 t	
2.)	Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen				
		36.217 t	0 t	9.581 t	26.636 t
3.)	Abfälle zur Verwertung	54.674 t	54.674 t		
4.)	Altpapier	17.901 t	17.901 t		
	Gesamtmenge :	183.174 t	102.204 t	54.334 t	26.636 t

*) davon 23.676 t Abdeckmaterial für Altdeponien in Halbeswig und Müschede

Vorstehende Abfallbilanz wird hiermit gemäß § 5c Landesabfallgesetz öffentlich bekannt gemacht.